

## **Begründung zur Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW**

### **I. Zweck:**

Das Wohn- und Teilhabegesetz regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen, die an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen gestellt werden. Viele der Anforderungen sind im Gesetz nur allgemein bestimmt und bedürfen der Konkretisierung. Dies sind insbesondere die

- personellen Anforderungen,
- Mindestanforderungen an die Wohnqualität,
- Anforderungen an Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer,
- Anzeige- und Dokumentationspflichten

und die

- Regelungen über die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen.

Viele dieser Regelungen sind bereits in der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) enthalten (WTG-DVO 2008). Wegen der Ersetzung des WTG 2008 durch das Wohn- und Teilhabegesetz vom ... (WTG 2013) bedarf auch die Durchführungsverordnung einer grundständigen Überarbeitung.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Regelungen über bauliche Mindestanforderungen, die teilweise - als Voraussetzung für die Zahlung von Pflegewohngeld - in der allgemeinen Förderpflegeverordnung vom 15. Oktober 2003, teilweise in der WTG-DVO 2008 enthalten sind. Diese Regelungen sollen nun einheitlich in dieser Durchführungsverordnung zusammengefasst werden.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung:**

Die Verordnung besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält Regelungen über personelle Anforderungen und die Qualitätssicherung in allen Wohn- und Betreuungsangeboten. Der besondere Teil enthält die Mindestanforderungen an die Wohnqualität, die Anforderungen an

Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und die Anzeige- und Dokumentationspflichten; er ist nach den einzelnen Wohn- und Betreuungsangeboten differenziert.

1. Der allgemeine Teil enthält die fachlichen und persönlichen Mindestanforderungen an die mit betreuenden Tätigkeiten betrauten Beschäftigten. Im Hinblick auf die fachliche Eignung werden die Berufe genannt, die als Fachkraftberufe in den Bereichen der Pflege und der sozialen Betreuung anerkannt werden. Die persönliche Eignung wird dadurch bestimmt, dass durch die Angabe von Katalogstraftaten unwiderleglich vermutet wird, wann die persönliche Eignung nicht vorliegt. Die Regelungen entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht. Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, die Eignung der Beschäftigten seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fortlaufend sicherzustellen, sinnvollerweise durch die Forderung, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorzulegen. Zur Konkretisierung der "Regelmäßigkeit", können die entsprechenden Regelungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe müssen Beschäftigte nach § 72a S. 1 SGB VIII im Abstand von höchstens fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen. Andere gleich wirksame Verfahren der Eignungssicherung sind denkbar, müssen der Behörde aber auf Verlangen dargelegt werden.

Die bisherige Weiterbildungsverpflichtung wird erweitert: Neben der Verpflichtung der Führungskräfte zur Weiterbildung in Fragen der Personalführung, Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung wird die Verpflichtung aufgenommen, allen Beschäftigten die berufsbegleitende Weiterbildung zu ermöglichen, die erforderlich ist, um die fachliche Eignung zu erwerben und aufrecht zu erhalten.

Der allgemeine Teil enthält außerdem die Verfahrensregeln für die Veröffentlichung der Ergebnisberichte der zuständigen Behörde und der überprüften Selbstdarstellung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Veröffentlicht werden sollen nur die Ergebnisse der Regelprüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, der Gasteinrichtungen und der

anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Die Regelungen über das Verfahren der Prüfung von Einwendungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters dienen dem Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit. Gleiches gilt für das Verfahren der Überprüfung der Selbstdarstellung. Zur Vereinheitlichung der zu veröffentlichenden Ergebnisberichte wird der Verordnung eine Anlage mit einem Musterbericht beigefügt.

2. Der besondere Teil unterscheidet nach den einzelnen Wohn- und Betreuungsangeboten. Die nachfolgenden Anforderungen gelten jedoch nur für Neubauten. Bestehende Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz, . Eine Ausnahme gilt für die Herstellung der Einzelzimmerquote und der Sanitärräume, § 47 WTG 2013.

a) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

aa) Die Mindestanforderungen an die Wohnqualität für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot orientieren sich an den bisherigen Anforderungen für Betreuungseinrichtungen nach der WTG-DVO 2008, nehmen aber auch einschlägige Anforderungen aus der allgemeinen Förderpflegeverordnung auf.

Um zu verhindern, dass die Einrichtungen zu groß werden, begrenzt die Verordnung die Zahl der Plätze auf höchstens 80. Die bisherigen verschiedenen Mindestflächen, die in der allgem. FörderpflegeVO und der WTG-DVO 2008 geregelt sind, werden im Sinne einer leichteren Handhabbarkeit in der Praxis vereinheitlicht: Zukünftig soll pro Person eine Nettogrundfläche von 45 qm nicht unterschritten werden. Die übrigen Anforderungen über die Gestaltung des Individualbereiches, insbesondere die Größe der Einzelzimmer, werden aus dem bisherigen Recht übernommen. Neu aufgenommen wird die Anforderung, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Internet zu schaffen.

Die Mindestanforderungen an die Gestaltung der Gemeinschaftsbereiche werden ebenfalls überwiegend dem geltenden Recht entnommen. Es ist zwingend ein Wohngruppenraum mit mindestens drei qm pro Person zu berücksichtigen. Die bisherige Regelung über Krisenzimmer wird präzisiert: Bisher ist eine ausreichende

Zahl von Krisenzimmern erforderlich, § 2 Absatz 7 WTG-DVO 2008. Zukünftig muss für je bis zu 30 Nutzerinnen und Nutzern, die in Doppelzimmern leben, jeweils ein Krisenzimmer vorhanden sein. Dieses kann im Bedarfsfall auch als „Begleitungs- und Abschiedszimmer“ genutzt werden. Eine Nutzung als „Quarantänezimmer“ (z.B. bei Wiederaufnahme nach Krankenhausaufenthalt und MRSA-Befall) ist nicht zulässig. In Einrichtungen, die ausschließlich über Einzelzimmer verfügen, ist ein Krisenzimmer nicht erforderlich.

bb) § 9 konkretisiert die besonderen Qualifikationserfordernisse für Einrichtungsleitungen. Dabei handelt es sich zunächst um eine allgemeine Erläuterung der geforderten Kenntnisse, die je nach Entwicklung der Fachdiskussion bzw. der entsprechenden Weiterbildungsangebote zu einem späteren Zeitpunkt durchaus weiter konkretisiert werden kann. Soweit Nachweise verlangt werden, diese aber für absolvierte Weiterbildungen nicht mehr vorgelegt werden können, kann die zuständige Behörde sich einzelfallbezogen auf andere Weise vom Vorliegen der entsprechenden Kenntnisse überzeugen.

(cc) Die Regelungen über Mitwirkung und Mitbestimmung werden im Wesentlichen aus der WTG-DVO 2008 übernommen. Es bleibt dabei, dass der Beirat ein echtes Mitbestimmungsrecht in den Bereichen hat, die für das Leben in der Einrichtung von erheblicher Bedeutung sind: die Grundsätze der Verpflegungsplanung, Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und die Hausordnung.

Der Katalog der Mitwirkungstatbestände erfährt zwei wesentliche Änderungen: Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für das Vertragsrecht, wovon er nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg auch abschließend Gebrauch gemacht hat. Damit kommt eine landesrechtliche Regelung über die Mitwirkung des Beirates bei der Formulierung und Änderung von Verträgen nicht mehr in Betracht. Andererseits soll der Beirat wegen der erheblichen Bedeutung dieser Personalentscheidungen zukünftig bei der Einstellung der Einrichtungsleitung und in Pflegeeinrichtungen auch der Pflegedienstleitung mitwirken können. Das sichert eine frühzeitige Beteiligung des Beirates bei diesen wichtigen Personalentscheidungen, ohne dass die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter in der Entscheidung beschränkt wird, wie es bei einem echten Mitbestimmungsrecht der Fall wäre.

Die Amtszeit der Beiräte wird grundsätzlich beibehalten (vier Jahre in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in anderen Einrichtungen zwei Jahre). Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt oder Ausscheiden aus der Betreuungseinrichtung (z.B. Auszug, Ableben).

Erstmals geregelt werden Bildung und Amtszeit des Beratungsgremiums. Ein Beratungsgremium ist schon nach § 6 Absatz 3 WTG 2008 vorgesehen. Bisher gibt es jedoch keine konkreteren Regelungen. Diese werden jetzt erstmals mit § 20 des Entwurfs der WTG-DVO 2013 geschaffen. Wichtig ist, dass die Bestellung der Mitglieder des Beratungsgremiums des Einverständnisses des Beirates bedarf und die Amtszeiten von Beirat und Beratungsgremium synchron verlaufen. In diesem Zusammenhang ist die Übergangsvorschrift des § 46 dieses Verordnungsentwurfes zu beachten.

(dd) Bei den Anzeige- und Dokumentationspflichten gibt es eine wesentliche Änderung. Bisher ist die Zahl der vorgesehenen Mitarbeiterstellen anzuzeigen, § 28 Absatz 1 Nummer 4 WTG-DVO 2008. Anzuzeigen ist jede Änderung, § 28 Absatz 3 WTG-DVO 2008. Diese Regelung ist nicht praktikabel, da jede Neueinstellung, jedes Ausscheiden aus der Einrichtung und sogar jede Veränderung in der Arbeitszeit einer oder eines Beschäftigten anzeigepflichtig ist. Zudem ist die alleinige Anzeige der Mitarbeiterstellen ohne Bezug auf die Zahl der zu betreuenden Menschen wenig sinnvoll.

Die Regelung wird daher so geändert, dass künftig sowohl die Zahl der aufzunehmenden Nutzerinnen und Nutzer als auch die Zahl der Beschäftigten angezeigt werden muss, um der Behörde die Prüfung zu ermöglichen, dass ausreichend Personal zur Betreuung der Menschen vorhanden ist, § 23 Absatz 1 Nummer 4 dieses Verordnungsentwurfes. Damit nicht jede geringfügige Änderung anzeigepflichtig wird, verlangt die Vorschrift erst dann eine Änderungsanzeige, wenn sich zahlenmäßige Veränderungen im Umfang von mehr als 10% gegenüber dem vorherigen Quartal ergeben.

b) Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

aa) Die baulichen Mindestanforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind bewusst auf das zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Maß reduziert, um an dieses Wohn- und Betreuungsangebot keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. Wesentliche Anforderungen wie die Einzelzimmergröße, das Verbot von Durchgangszimmern und die Voraussetzungen für den Anschluss von Kommunikationsmedien werden genau so geregelt wie bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Im Gegensatz dazu orientieren sich die Mindestanforderungen an Sanitäreinrichtungen eher an einer typischen Wohn- oder Familiengemeinschaft. Daher reicht ein Duschbad mit WC für je 4 Nutzerinnen und Nutzer in bestehenden Gebäuden aus; Anforderungen nach einem Pflegebad werden nicht gestellt. Da in der Wohngemeinschaft nur Einzelzimmer zulässig sind, vgl. § 27 Absatz 1 WTG 2013, bedarf es auch keiner Krisenzimmer. Eine Mindestfläche von drei qm je Nutzerin/Nutzer für den Wohngruppenraum soll ermöglichen, dass Wohngemeinschaften auch im vorhandenen Bestand gegründet werden können. Von dieser Regelung sind Abweichungen möglich, § 26 Absatz 2 dieses Entwurfes.

bb) Mitwirkung und Mitbestimmung werden nicht durch einen gewählten Beirat, sondern durch die Gesamtheit der Nutzerinnen und Nutzer in einer Nutzerinnen- und Nutzerversammlung ausgeübt. Damit entfallen die gesamten Vorschriften über das Wahlverfahren, die in einer Wohngemeinschaft ohnehin nicht praktikabel wären. Der Katalog der Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbestände wird jedoch aus dem Recht für die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot übernommen, da keine Gründe ersichtlich sind, hier geringere Anforderungen zu stellen. Im Gegenteil wird der Aufgabenbereich der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung sogar erweitert: So wirkt die Versammlung zum einen auch bei der Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer mit. Zum anderen erstreckt sich ihr Mitbestimmungsrecht auch auf Entscheidungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Unterkunft und Betreuung, zur Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume- und einrichtungen sowie zur sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

cc) Die Anzeige- und Dokumentationspflichten werden ebenso geregelt wie für die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Dies ist sachgerecht, da die

Anzeigepflichten ohnehin knapp gehalten sind. Da die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ebenso der Regelüberwachung durch die zuständige Behörde unterliegen wie die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, sind insoweit auch keine unterschiedlichen Anforderungen geboten.

#### c) Servicewohnen

aa) An Angebote des Servicewohnens werden nur sehr geringe Anforderungen gestellt. Sie unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG 2013 oder dieser Verordnung.

bb) Die Anzeigepflichten werden äußerst knapp gehalten. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und die Angabe von Namen und Anschrift.

#### d) Ambulante Dienste

Auch ambulante Dienste müssen nur wenige Anzeigepflichten erfüllen, da sie keiner Regelüberwachung unterliegen. Die wenigen Angaben, die der Verordnungsentwurf verlangt, genügen der zuständigen Behörde, um sich einen Überblick über die in ihrem Bezirk tätigen ambulanten Dienste zu verschaffen.

Auch die Dokumentationspflichten werden knapp gehalten. Die Dokumentationspflicht trifft ambulante Dienste nach § 34 WTG 2013 auch nur insoweit, als sie ihre Leistungen in Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG 2013 erbringen. Dokumentiert werden muss nur die Pflege/Betreuung, die Umsetzung der entsprechenden Planungen, die ordnungsgemäße Verabreichung der Medikamente und die Schulung der Beschäftigten im Umgang mit Medikamenten sowie die rechtmäßige und fachgerechte Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen.

#### e) Gasteinrichtungen

Die Anforderungen an Gasteinrichtungen richten sich nach dem gesetzlichen Grundsatz, vgl. § 37 WTG 2013, wonach für Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitbetreuung die gleichen Anforderungen gelten wie für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und sich die Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege grundsätzlich nach den Anforderungen des 2. Kapitels des allgemeinen Teils der WTG 2013 richten. Insofern werden im Entwurf dieser Verordnung nur die wenigen Besonderheiten geregelt.

aa) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen über einen angemessen großen Gemeinschaftsraum sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für alle Tagesgäste (Ruheräume, Liegesessel) und sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC) verfügen. Die Nettogrundfläche in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege darf mit 18 qm je Platz geringer sein als in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, da die Nutzerinnen und Nutzer sich nur einige Stunden am Tag oder in der Nacht in der Einrichtung aufhalten, ansonsten aber in ihrem gewohnten Zuhause weiterleben. Insofern erscheint die für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vorgesehene Nettogrundfläche von 45 qm als zu groß.

Da es wichtig ist, dass sterbende Menschen die Gelegenheit erhalten, einen engen Kontakt mit Angehörigen, Freundinnen und Freunden aufrecht zu erhalten, sieht der Entwurf der Verordnung vor, dass in Hospizen die Möglichkeit bestehen muss, einen Gast zur Übernachtung im Zimmer der Nutzerin/ des Nutzers aufzunehmen.

Da Einrichtungen der Kurzzeitbetreuung sich nur in der Zeitdauer der Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer von den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot unterscheiden, im Übrigen aber keine Unterschiede bestehen, gelten für sie die Mindestanforderungen an die Wohnqualität im selben Umfang wie für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.

bb) In Gasteinrichtungen wird kein Beirat gewählt, sondern eine Vertrauensperson von der zuständigen Behörde bestellt. Für diese Vertrauensperson gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für den Beirat; daher wird auf die dort geregelten Mitwirkungs- und Mitbestimmungstatbestände verwiesen. Auch die



Vertrauensperson hat die Möglichkeit, externen Sachverstand hinzuzuziehen, vgl. § 19 Absatz 3 dieses Entwurfes.

cc) Die Anzeigepflichten für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden knapp gehalten, da an diese Einrichtungen auch im Übrigen geringere Anforderungen gestellt werden als an Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitbetreuung. Für letztere gelten die gleichen Anzeige- und Dokumentationspflichten wie für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Die Dokumentationspflichten für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege beschränken sich auf die Pflege/Betreuung, die Umsetzung der entsprechenden Planungen, die ordnungsgemäße Verabreichung der Medikamente und die Schulung der Beschäftigten im Umgang mit Medikamenten sowie die rechtmäßige und fachgerechte Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen.

#### f) Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden im Wesentlichen aus dem bisherigen Recht übernommen. Bußgeldbewehrt ist die Nichterfüllung derjenigen Anforderungen, die zur Erfüllung des Gesetzes- und Verordnungszweckes geboten erscheinen.

#### g) Übergangsvorschriften

Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung soll die Amtszeit der im Amt befindlichen Beiräte, Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen nicht beendet werden. Sie bleiben daher bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Da es für Beratungsgremien bisher keine konkreten Regelungen gibt, ihre Amtszeit sich aber künftig nach der Amtszeit der Beiräte richten soll, können auch diese Beratungsgremien bis zum Ablauf der Amtszeit des Beirates ihre Tätigkeit fortsetzen. Mit der Wahl eines neuen Beirates kann dann auch ein Beratungsgremium mit derselben Amtszeit gebildet werden.

#### h) Inkrafttreten

Da diese Verordnung die WTG-DVO 2008 ersetzen soll, ist auch eine Regelung erforderlich, die nach Art. 125a GG die bisher geltenden Verordnungen nach dem Heimgesetz ersetzt.

### **III. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Kommunen**

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus der Verordnung keine, insbesondere keine finanziellen, Auswirkungen.

Die Auswirkungen für Unternehmen, gerade für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, sind grundsätzlich im Vorblatt zum Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes 2013 beschrieben (LT-Ds. 16/3388).

Auch die Anforderungen in diesem Verordnungsentwurf gehen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nicht über das hinaus, was nach bisherigem Recht (Wohn- und Teilhabegesetz mit Durchführungsverordnung, Landespflegegesetz mit Verordnungen) gilt.

Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, die bisher schon in den Geltungsbereich des Heimgesetzes bzw. des WTG 2008 gefallen sind, werden ebenfalls keine höheren Anforderungen gestellt. Im Gegenteil werden die bisherigen Anforderungen der WTG-DVO 2008 an diese Wohn- und Betreuungsform gerade im Bereich der Wohnqualität und der Mitwirkung und Mitbestimmung angepasst, so dass die in der Praxis nach bisherigem Recht häufig erforderlichen Ausnahmegenehmigungen verzichtbar werden.

Nach dem WTG 2008 hängt die Anwendbarkeit des Gesetzes für das Servicewohnen vom Art und Umfang der Betreuungsleistungen ab. Dem WTG 2013 unterfällt das Servicewohnen nur hinsichtlich der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WTG 2013.

Die Anzeigepflichten für ambulante Dienste müssen ohnehin im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erfüllt werden. Die Dokumentationspflichten beschränken sich auf wenige Bereiche, deren

Dokumentation schon nach leistungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Insoweit wird diese Verpflichtung nur zusätzlich einer anlassbezogenen Kontrolle unterworfen, ohne dass sie für die Dienste mit einem erneuten Aufwand verbunden wäre.

Die Anforderungen für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sind zwar neu, aber wesentlich geringer als die Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Für Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitbetreuung bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Anforderungen.

Neuen Prüfaufwand der zuständigen Behörden gibt es im Bereich der ambulanten Dienste und der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Die Prüfungen erfolgen jeweils nur anlassbezogen; bei den ambulanten Diensten kann auch auf Informationen zurückgegriffen werden, die ohnehin im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst bereits erhoben wurden. Im Übrigen wird dieser erhöhte Prüfaufwand, wie in der Begründung zum Entwurf des Wohn- und Teilhabegesetzes 2013 bereits beschrieben (LT-Ds... 16/3388), durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfintervalle, eine bessere Abstimmung mit anderen Prüfinstitutionen und der erheblichen Reduzierung des Prüfaufwandes für Befreiungsanträge ausgeglichen.